



Klausel Preiserhöhung

In Ergänzung zu Ziffer 8.2 der DATEV-AGB ist DATEV berechtigt, die jeweiligen Preise der Fachmodule maximal ein Mal pro Jahr an sich verändernde Marktbedingungen, bei erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten, Änderungen der Umsatzsteuer oder der Beschaffungspreise, anzupassen.

Eine Preiserhöhung darf bezogen auf die betroffene Leistung frühestens zwölf Monate nach der letzten Preiserhöhung erfolgen und wird dem Kunden durch DATEV mindestens zwei Monate vor Wirksamwerden schriftlich oder in Textform angekündigt.

Der Kunde kann die von der Preiserhöhung betroffene Leistung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Preiserhöhung zu deren Inkrafttreten schriftlich oder in Textform kündigen. Erfolgt keine Kündigung wird die Preiserhöhung zum angegebenen Zeitpunkt wirksam und der Kunde bezieht das Produkt ab diesem Zeitpunkt zum neuen Preis.

Die Kündigungsfrist der DATEV beträgt in den Fällen der Preiserhöhung in Abweichung zu Ziffer 5.3 Besondere Bedingungen Programme ebenfalls ein Monat.